

**Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft  
nach der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 bzw. nach dem  
Durchführungsrechtsakt zum Unionszollkodex/Annex 22-15 - IA**

Suppliers' declaration for products having preferential origin status  
Déclaration du fournisseur concernant les produits ayant le caractère originaire à titre préférentiel

**ERKLÄRUNG / DECLARATION / DÉCLARATION**

Der Unterzeichner erklärt, dass die in diesem Dokument aufgeführten

\_\_\_\_\_ (1) Waren,  
I, the undersigned, declare that the goods listed on this document ... (1)  
Je soussigné déclare que les marchandises énumérées dans le présent document ... (1)

Ursprungszeugnisse \_\_\_\_\_ (2)  
sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit  
originate in ... (2) and satisfy the rules of origin governing preferential trade with ... (3).  
sont originaires de ... (2) et satisfont aux règles d'origine régissant les échanges préférentiels avec ... (3).

\_\_\_\_\_ (3)  
entsprechen.

Er erklärt Folgendes (4):

I declare that (4):  
Je déclare ce qui suit (4):

Kumulierung angewendet mit \_\_\_\_\_ (Name des Landes/der Länder)  
Cumulation applied with .... (name of the country/countries)  
Cumul appliqué avec .... (nom du/des pays)

Keine Kumulierung angewendet  
No cumulation applied  
Aucun cumul appliqué

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

I undertake to make available to the customs authorities any further supporting documents they require.  
Je m'engage à fournir aux autorités douanières toutes preuves complémentaires qu'elles jugeront nécessaires.

Ort, Datum, Name und Stellung in der Firma, Unterschrift (5-7)

Place and date, name and position in the company, signature ... (5-7).  
Lieu et date, nom et fonction dans l'entreprise, signature ... (5-7).

**Offizielle Fußnoten und weitere Hinweise der deutschen IHK-Organisation:**

(1) Sind nur bestimmte der aufgeführten Waren betroffen, so sind sie eindeutig zu kennzeichnen; auf diese Kennzeichnung ist mit folgenden Vermerk hinzuweisen:  
"... dass die in diesem Dokument aufgeführten und mit ... gekennzeichneten Waren Ursprungszeugnisse ...".

Die allgemein verständliche Warenbeschreibung ist vorgesehen, damit die Erklärung dem konkreten Warenbezug zugeordnet werden kann. Die Angabe der Positions-, Unterpositions- oder Warennummer ist keine Pflicht, hilft aber dem Kunden erheblich weiter.

Befinden sich in der Sendung Waren mit und ohne Präferenzursprungseigenschaft, ist eindeutig kenntlich zu machen, für welche Warenpositionen der Präferenzursprung gilt oder nicht. Der Verweis auf eine Beschreibung in einem speziellen Anlagedokument ist möglich und zulässig.

(2) Gemeinschaft, Land, Ländergruppe oder Gebiet, in der/dem die Waren ihren Ursprung haben.

Für Ursprungswaren der Europäischen Gemeinschaft bzw. der Europäischen Union ist „Europäische Gemeinschaft/Europäische Union“ einzutragen. Sollen Abkürzungen genutzt werden, dann ist eine von den nachfolgenden zu verwenden, die inzwischen Anerkennung gefunden haben: „EEC/EU“/„CEE/UE“/„CE/UE“. Die Abkürzungen EG (Ländercode für Ägypten) bzw. EC (Ländercode für Ecuador) sollten nur dann verwendet werden, wenn es sich um Ursprungszeugnisse dieser beiden Länder handelt.

Zusätzlich zur Angabe der Ursprungsregion „Europäische Gemeinschaft/Europäische Union“ kann die Nennung eines EU-Mitgliedstaates z. B. „Europäische Gemeinschaft/Europäische Union (Deutschland)“ erfolgen, wenn die Ware dort hergestellt wurde und dort ihren nichtpräferenziellen Ursprung hat. Damit erhält der Kunde zusätzliche Hinweise für mögliche Eintragungen in Ursprungszeugnisse, Zollanmeldungen, Statistikmeldungen oder Warenwirtschaftssysteme. Diese Rechtsanwendung wird in der Praxis nach Artikel 23 ff des EU-Zollkodex (ab Mai 2016 vermutlich nach Artikel 60 ff UZK) abgeleitet.

Bitte achten Sie darauf, dass die alleinige Nennung eines EU-Mitgliedstaates (ohne die Ursprungsregionsbezeichnung „Europäische Gemeinschaft/Europäische Union“) von den Zollbehörden abgelehnt werden könnte.

Die Bezeichnung EWR als Ursprungsregion sieht die Dienstvorschrift der deutschen Zollverwaltung als Möglichkeit zwar vor, in den letzten Jahren wurde sie aber sehr selten eingetragen. Zu dieser Ländergruppe, die 1997 entstand, gehören die 28 EU-Staaten sowie die 3 EFTA-Länder Island, Liechtenstein und Norwegen. In den Präferenznachweisen zwischen den EU-Staaten und den 3 EFTA-Ländern wird die Bezeichnung EWR dagegen recht oft eingetragen. Sollten Sie die Bezeichnung EWR in dieser Erklärung verwenden, empfehlen die IHKs zusätzlich das nationale Herstellungsland in einem Klammerzusatz zu benennen.

Handelt es sich um importierte Ursprungswaren eines Landes, die mit einem Präferenznachweis das Gebiet der Europäische Gemeinschaft/Europäische Union erreichten (z. B. Mexiko, Südafrika, u.a.), ist dieses Land anzugeben.

Bei Waren mit präferenziellem Ursprung in Ländern

- der Paneuropäischen Kumulationszone – beinhaltet die EU-Staaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz und die Türkei- oder
- der Pan-Euro-Med-Kumulationszone – beinhaltet die EU-Staaten sowie Ägypten, Algerien, Färöer, Island, Israel, Jordanien, Libanon, Liechtenstein, Marokko, Norwegen, besetzte palästinensische Gebiete, Schweiz, Syrien, Türkei und Tunesien- oder
- der SAP-Kumulationszone (Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess-Zone) – beinhaltet die EU-Staaten sowie Albanien, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Serbien und Türkei – können auch diese Ursprungsländer genannt werden.